

**Beitragsordnung**  
Des Bundes Deutscher LandschaftsArchitekten (BDLA)  
Landesgruppe Berlin/Brandenburg e. V.  
Gültig ab 01.01.2007

**1. Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge für die Landesgruppe werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**2. Beitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder**

1. a Selbständige Mitglieder zahlen 20% des aus Grundbeitrag und Mitarbeiterzuschlag zusammengesetzten Beitrags,  
b Angestellte/Beamtete Mitglieder zahlen 50% des Beitrags, den sie an den BDLA-Bundesverband gemäß dessen zum 1.1.2007 in Kraft getretener Beitragsordnung zu entrichten haben, zusätzlich als Landesgruppenbeitrag, woraus sich die Landesgruppenbeiträge in der Übersicht Ziffer 4 ergeben.
2. Der Landesgruppenbeitrag gemäß 2.1 wird vom Bundesverband zusätzlich zum Bundesbeitrag erhoben und an die Landesgruppe abgeführt.
3. Selbständige Mitglieder übermitteln der Bundesgeschäftsstelle auf dem ihnen übersandten Formular ihren Landesgruppenbeitrag gleichzeitig mit der Auskunft über ihren Bundesbeitrag unter Anwendung der in der Beitragsordnung des BDLA-Bund festgelegten Pflichten, Formen und Fristen.
4. Sofern die Beitragsregelung gemäß 2.1 und 2.2 bei freischaffenden Landesgruppenmitgliedern, die BDLA-Partner in anderen Landesgruppen haben, Beitragsungerechtigkeiten zu Lasten des Mitglieds oder der Landesgruppe bewirken, werden diese über eine gesonderte Beitragsrechnung ausgeglichen.
5. Der Landesgruppenbeitrag wird wie der Bundesbeitrag zum 31.1. des laufenden Kalenderjahres fällig.
6. Rückstände auf den Landesgruppenbeitrag sind wie solche auf den Bundesbeitrag vom Fälligkeitszeitpunkt an mit 1 % pro Kalendermonat zu verzinsen.

**3. Beitrag für Hospitanten**

1. Der Jahresbeitrag für studierende Hospitanten und im 1. Jahr nach Abschluss dem Studiums beträgt 31,00 Euro
2. Der Jahresbeitrag im 2. Kalenderjahr nach Abschluss des Studiums beträgt 62,00Euro
3. Der Jahresbeitrag im 3. Kalenderjahr nach Abschluss des Studiums beträgt 82,00 Euro
4. Der Mitgliedsbeitrag von Hospitanten wird von der Landes-Geschäftsstelle erhoben.
5. Die Mitgliedsbeiträge der Hospitanten sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
6. Bei Zahlungsverzug des Beitrages von Hospitanten wird mit jeder Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 6,00 € fällig.
7. Hospitanten bekommen einen bereits für das laufende Jahr gezahlten Mitgliedsbeitrag seitens der Landesgruppe anteilig erstattet, wenn sie ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden.

#### 4. Beitragsübersicht

	Gruppe	Bundesbeitrag	Landesbeitrag in % Bundesbeitrag	Landesgruppenbeitrag	Gesamtbeitrag Bund+Lg
Beitrag für selbst. Mitglieder		Euro		Euro	Euro
Selbst. Mitgl. Grundbeitrag	1.0	600,00	20 %	120,00	720,00
Selbst. Mitgl. im 1. + 2. Jahr	1.1	300,00	20 %	60,00	360,00
Selbst. Mitgl. unter 30.000 €/pA zu verst. Einkommen	1.2	300,00	20 %	60,00	360,00
Partner im BDLA	1.2	300,00	20 %	60,00	360,00

#### Zuschläge für techn. Mitarbeiter

Bis zu 2 Mitarbeiter	2.0	21,00	20 %	4,20	25,20
Bis zu 4 Mitarbeiter	2.1	19,50	20 %	3,90	23,40
Bis zu 6 Mitarbeiter	2.2	19,00	20 %	3,80	22,80
Bis zu 8 Mitarbeiter	2.3	15,00	20 %	3,00	18,00
Bis zu 15 Mitarbeiter	2.4	12,00	20 %	2,40	14,40
Bis zu 25 Mitarbeiter	2.5	10,00	20 %	2,00	12,00
Über 25 Mitarbeiter	2.6	9,00	20 %	1,80	10,80

#### Beiträge für Beamte + Angestellte

Beamte + Angestellte	3.0	170,00	50 %	85,00	255,00
Teilzeitbeschäftigte, Elternzeit in Anspruch nehmende, Arbeitssuchende	3.2	85,00	50 %	42,50	127,50

#### Beiträge für Senioren

Senioren, die Tätigkeit aufgegeben haben	3.0	100,00	50 %	50,00	150,00
ab 70. Lebensjahr	3.1	frei		frei	

#### Beiträge für Hospitanten

Ohne Diplom bzw. 1. Jahr nach Abschluss des Studiums				31,00	
Mit Diplom im 2. Jahr nach Abschluss des Studiums				62,00	
Mit Diplom im 3. Jahr nach Abschluss des Studiums				82,00	

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 29.10.2003, angepasst an den Beiratsbeschluss des bdlA vom 17.03.2006

Berlin den 02.05.2006